

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 4 SGB V in seiner 78. Sitzung am 16. November 2022 zur Anordnung der sofortigen Vollziehung des Beschlusses des Erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 4 SGB V in seiner 77. Sitzung am 14. September 2022 zur Festlegung gemäß § 87 Absatz 2e SGB V und Anpassung gemäß § 87 Abs. 2g SGB V des Orientierungswertes für das Jahr 2023 mit Wirkung zum 16. November 2022

1. Rechtsgrundlage

Der Erweiterte Bewertungsausschuss hat in seiner 77. Sitzung am 14. September 2022 einen Beschluss zur Festlegung gemäß § 87 Abs. 2e SGB V und Anpassung gemäß § 87 Abs. 2g SGBV des Orientierungswertes für das Jahr 2023 gefasst. Es besteht die Möglichkeit, dass die Kassenärztliche Bundesvereinigung gegen diesen Beschluss vor dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg Klage erhebt. Vor diesem Hintergrund ordnet der Erweiterte Bewertungsausschuss auf Grundlage des § 86a Abs. 2 Nr. 5 SGG die sofortige Vollziehung des Beschlusses an.

2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe

Gemäß § 86a Abs. 2 Nr. 5 SGG enthält der Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 78. Sitzung am 16. November 2022 eine schriftliche Begründung des besonderen Interesses an der sofortigen Vollziehung des Beschlusses des Erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 77. Sitzung am 14. September 2022. Insofern wird auf die entsprechende Passage des Beschlusses verwiesen.

3. Inkrafttreten und Veröffentlichung

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung zum 16. November 2022 in Kraft.